

GKBAe.V. German Kun-Tai-Ko Budo Association e.V.

SATZUNG

DES DEUTSCHEN KUN-TAI-KO BUDO VERBANDES E.V.



Stand: 16. Dezember 2021 gem.
Amtsgericht Traunstein -Registergericht

Satzung der **GKBAe.V.**

- Eingetragen ins Vereinsregister des Registergerichts Rosenheim am 25.Sept.1989 -

Nr. 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen GERMAN KUN-TAI-KO BUDO ASSOCIATION. Dieser Name wird mit „GKBA“ abgekürzt.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz und Gerichtsstand ist Rosenheim.

Der Verband ist Mitglied im Weltverband, der WORLD KUN-TAI-KO BUDO ASSOCIATION (WKBA), mit dem Sitz in Belgien.

Nr. 2 ZIEL UND ZWECK DES VERBANDES

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung der Budo-Sportarten als moderne Selbstverteidigung im Sinne des KUN-TAI-KO-Gedankens.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die GKBA strebt die Anerkennung – unter Wahrung ihrer rechtlichen, finanziellen und sportlichen Selbständigkeit – im BLSV an. Der gesetzliche Vorstand ist ermächtigt, alle zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen, abzugeben.
4. Der Verband umfasst das gesamte Gebiet der BRD. Es sollen regionale Landesverbände gegründet werden.
5. Der Verband stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Budosport
 - b) Die Weiterbildung von Übungsleitern (Instructors), Meistern, Trainern
 - c) Die Förderung des Nachwuchses sowie die Beratung aller Mitglieder
 - d) Die Verbreitung der „KUN-TAI-KO-Idee“ durch die Neugründung weiterer Schulen und Vereine sowie durch Informationen und Kontakten zu Presse, Rundfunk und Fernsehen.
6. Der Verband ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Nr. 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder sind :
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Ausschließlich Amateure oder deren Abteilungen, die die Rechtsform eines „e.V.“ besitzen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder:
Neigungsgruppen oder Vereinigungen (z.B. Betriebs-Sportabteilungen), die die vom Verband repräsentierende Sportart betreiben ohne die Voraussetzung eines „e.V.“ zu erfüllen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten durch den Verband keine Sportfördermittel.“
 - c) Einzelmitglieder (natürliche Personen):
Die Einzelmitglieder besitzen in ihrer Gesamtheit im Verbandstag eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, erworben.
Vereine und Neigungsgruppen müssen bei der Aufnahme mindestens zehn Mitglieder melden.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Ein Mitglied kann :
 - a) drei Monate vor Jahresende durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand aus dem Verband austreten.
 - b) Aus dem Verband durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Verbandsinteressen verletzt hat. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen und anderen Verpflichtungen.
4. Die Mitgliedschaft im Verband endet ferner, wenn das Mitglied im Vereinsregister gelöscht wird.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um die GKBAe.V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Nr. 4 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Nr. 5 VORSTAND

Die Führung des Verbandes obliegt dem Vorstand (nat. Komitee), dieser besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem 1. Vizepräsidenten
3. dem 2. Vizepräsidenten
4. dem 3. Vizepräsidenten

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

Zum Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren bestellt:

- | | |
|--------------------|-----------------|
| - Präsident | Adolf Bernard |
| - 1. Vizepräsident | Werner Enzinger |
| - 2. Vizepräsident | Harald Rögner |
| - 3. Vizepräsident | Andreas Lorenz |

Nr. 5a Erweiterter VORSTAND

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- | | |
|--------------------------|---|
| - Kassenwart/in | (dieser wird auch alle vier Jahre gewählt – wie der Vorstand)
Nadja Bernard |
| - Schriftführer/in | (dieser wird auch alle vier Jahre gewählt – wie der Vorstand)
Klement Kreitmeier |
| - Stilrichtungsvertreter | (diese werden vom Vorstand bestimmt) |

Nr. 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom gesetzlichen Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird. Dieser Antrag ist zu begründen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per Rundschreiben vier Wochen vorher einberufen. Dabei wird die beabsichtigte Tagesordnung mitgeteilt. Beantragte Satzungsänderungen sind der Tagesordnung im genauen Wortlaut beizufügen. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin zu richten. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand oder seinem Vertreter geleitet; im Ausnahmefall kann der Vorstand einen Versammlungsleiter benennen. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und entscheidet über die Zulassung von Gästen; ebenso benennt er den Protokollführer.
3. Bei Neuwahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollführer hierfür. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75%, zur Änderung des Verbandszweckes eine Mehrheit von 100% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebungen, es sei denn, dass eines der erschienenen Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Nr. 7 WEITERE ORDNUNGEN

Die GKBA gibt sich eine eigene Geschäfts-, Verfahrens-, Prüfungs-, Rechts- und Finanz-Kassen-Spesen-Ordnung. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden von der Vorstandschaft beschlossen.

Nr. 8 STIMMRECHT

„Jedes ordentliche Mitglied und das Präsidium haben eine Stimme. Die Einzelmitglieder besitzen in ihrer Gesamtheit eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es wird entzogen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachweislich nicht nachgekommen ist. Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.“

Nr. 9 KASSENPRÜFUNG

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt dazu zwei Mitglieder des allgemeinen Vertrauens. Den Kassenprüfern ist Einblick zu gewähren in alle ordentlichen Geschäfte der letzten Periode.

Nr. 10 VERFAHREN IN STREITFRAGEN

Streitfragen zwischen der GKBA und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs der GKBA ergeben, werden durch einen Präsidiumsbeschluss entschieden.

Nr. 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

Nr. 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung der GKBA tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.

Nr. 13 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu 50% an SOS Kinderdorf e.V. und zu 50% an Ärzte ohne Grenzen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.